

Vorblatt

Problem:

Die Ausbildungsinhalte der Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Anlagen 1.9 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung) 3.7 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt - Kolleg für Mode), 7.8 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt - Aufbaulehrgang für Mode) und 7.9 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt - Aufbaulehrgang für Mode für Hörbehinderte) stammen aus dem Jahr 1986 (BGBl Nr. 412/1986) und sind somit den geänderten Anforderungen der Wirtschaft nicht mehr angepasst.

Ziel:

Zur Sicherung der Ausbildung sollen die Lehrpläne für technische und gewerbliche Lehranstalten, Anlagen 1.9, 3.7, 7.8 und 7.9 an zeitgemäße ausbildungsspezifische Inhalte angepasst werden.

Im Zentrum steht die Vermittlung einer fundierten fachlichen und kaufmännischen Ausbildung im Stammbereich des Lehrplans.

Inhalt /Problemlösung:

Stärkere inhaltliche Vernetzung und Zusammenfassung der Gegenstände zu größeren Gruppen; Verstärkung der Lernzielorientierung, wodurch eine Betonung des fächerübergreifenden und ganzheitlichen Aspekts des Curriculums erreicht werden soll; Erweiterung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten; Änderungen von Gegenständen/Gegenstandsgruppen sowie Einführung neuer Unterrichtsgegenstände.

Alternativen:

Zu der Adaptierung der Lehrplaninhalte gibt es keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständlichen Lehrplanvorhaben bewirken lediglich vernachlässigbare finanzielle Auswirkungen für den Bund. Eine detaillierte Darstellung erfolgt in den Erläuterungen Allgemeiner Teil.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

1. Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ hochwertigen Ausbildung, die den geänderten Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen der ausbildungszweigspezifischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten Rechnung trägt, erhöht die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterkategorie und somit auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

2. Im Gegenstandsbereich der Informationstechnologie wird im Sinne einer dynamischen Entwicklung durch entsprechende Adaptierungen und präzisere Formulierungen und der Lehrstoffverschiebung des Bereichs Datenbanken aus dem „Informations- und Officemanagement“ in die „Angewandte Informatik“ eine gesicherte Vermittlung der Office-Standardsoftware geschaffen und soll damit positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es liegen keine unmittelbaren Auswirkungen vor.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Rechtsetzungsvorhaben betrifft Schülerinnen und Schüler in gleicher Art.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgesehene Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

A) Lehrplan der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung (Anlage 1.9)

Mit gegenständlichem Entwurf soll der Lehrplan der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung (Anlage 1.9), BGBl. Nr. 412/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1995, der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 412/1986, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 324/2009, ab dem Schuljahr 2010/2011 bzw. 2011/12 aufsteigend ersetzt werden.

Der Lehrplan der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung wurde zuletzt 1995 novelliert (BGBl. Nr. 665/1995). Durch schulautonome Ausprägungen und den Schulversuch „Objekt – Bild – Medien“ an der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung in Linz Garnisonstraße wurden aktuelle Entwicklungen im Hinblick auf die zukünftigen Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen bereits teilweise in den Unterricht aufgenommen. Eine weitere Grundlage bildete die Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Erhebung und Analyse der Ausbildungsqualität der „Kunstschulen“ im berufsbildenden Schulbereich, welche von der Privatuniversität für Kreativwirtschaft 2008 durchgeführt wurde.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen - unabhängig vom gewählten Ausbildungsschwerpunkt - Fertigkeiten und Kenntnisse im kommunikativen Bereich (inklusive Fremdsprachen), im Informatikbereich und in den Naturwissenschaften vermittelt bekommen, wirtschaftliches Denken und Handeln erlernen und eine fundierte fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung im Bereich künstlerisches Gestalten erhalten.

Durch den vorliegenden Lehrplanentwurf soll wieder eine gemeinsame Grundlage auf Basis der Entwicklungen in der Wirtschaft, insbesondere in gestalterischen und künstlerischen Bereichen bzw. der Kreativwirtschaft gelegt werden. Außerdem werden die Ergebnisse der BHS-Bildungsstandards bzw. die Verlagerung des Schwerpunktes auf kompetenzorientierte Beschreibungen der Lernziele und Inhalte einbezogen. Auch die Entwicklungen betreffend die Einführung einer teilzentralen, standardisierten Reife- und Diplomprüfung werden im Lehrplanentwurf berücksichtigt.

Im Sinne des Gender Mainstreaming werden im Lehrplammentext beide Geschlechter ausdrücklich genannt.

Sowohl bei der Formulierung der Didaktischen Grundsätze (Abschnitt IV) als auch bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehraufgaben und der Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsgegenstände werden die Aspekte eines geschlechtergerechten Unterrichts berücksichtigt.

1. Bildungsziel:

- umfassende Kompetenzen für die aktive Gestaltung einer visuell-medial geprägten Gesellschaft
- Erfassung und praktische Umsetzung betrieblicher Organisationsabläufe von der Idee bis zur Veröffentlichung bzw. Vermarktung, innovative Problemlösungsstrategien
- Festigung des Vertrauens der Schülerinnen und Schüler in die eigene Kreativität
- Vermittlung unternehmerischen Denkens und Handelns, auftragsorientiertes Arbeiten
- Vermittlung von Begrifflichkeiten aus dem künstlerischen und kulturellen Bereich
- Befähigung zur Teamarbeit und zur Übernahme von Führungsaufgaben

2. Studentafel:

Verwandte Gegenstände werden zu Gruppen zusammengefasst, ohne dass der selbstständige Bestand der einzelnen Fächer aufgelöst wird. Die Studentafel sieht im Stammbereich eine Gliederung in „Sprache und Kommunikation“, „Humanwissenschaften und Naturwissenschaften“, „Wirtschaft, Kultur und Recht“, „Informationsmanagement“, „Künstlerisches Gestalten“, „Bewegung und Sport“ sowie Pflichtgegenstände des schulautonomen Erweiterungsbereiches vor. Letztere gliedern sich in Ausbildungsschwerpunkte und Seminare. Bei der Formulierung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes wird dabei besonderes Augenmerk auf die Abstimmung mit einschlägigen anderen Unterrichtsgegenständen gelegt und die Ganzheitlichkeit der Ausbildung besonders beachtet. Gleichzeitig wird auf präzise lernzielorientierte, kompetenzorientierte Formulierungen Wert gelegt werden.

3. Schulautonomer Erweiterungsbereich:

Die Gestaltung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen ermöglicht ua. Änderungen der Stundentafel (Stundenaufteilung zwischen Unterrichtsbereichen und auch innerhalb eines Unterrichtsgegenstandes), die Abänderung der vorgegebenen Lehrstoffverteilung auf die Jahrgänge sowie die Auswahl aus einem vorgegebenen Katalog an Ausbildungsschwerpunkten (Visuelle Gestaltung, Plastische Gestaltung, Textile Gestaltung, Objekt Bild Medien). Dadurch wird eine verbesserte Abstimmung der Lehrinhalte des Stamm- und Erweiterungsbereiches ermöglicht. Weiters werden die Rahmenbedingungen für eine gesamtheitliche und fächerverbindende Unterrichtsplanung und -gestaltung am einzelnen Schulstandort verbessert.

Die Wochenstundenanzahl darf 38 Wochenstunden pro Jahrgang bzw. Klasse nicht übersteigen, das Gesamtstundenausmaß beträgt in jedem Fall insgesamt 185 Gesamtwochenstunden.

Wie bereits in der Wochenstundenentlastungs- und Rechtsbereinigungsverordnung, BGBl. II Nr. 283/2003, vorgesehen, kann das Stundenausmaß der Pflichtgegenstände des Stammbereichs (ausgenommen Religion) nach Maßgabe der personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen der Schule im Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Wochenstunden vermehrt oder vermindert werden. Eine Verminderung des Stundenausmaßes ist für Pflichtgegenstände mit einer Gesamtstundenzahl von zwei bis vier Wochenstunden im Ausmaß von einer Wochenstunde, für Pflichtgegenstände mit einer Gesamtstundenzahl ab fünf Wochenstunden im Ausmaß von maximal zwei Wochenstunden zulässig.

Die Palette der im Rahmen der schulautonomen Pflichtgegenstände am Schulstandort gestaltbaren Seminare wird erweitert, um die Bedeutung der einzelnen Teilbereiche für die Erreichung des Bildungsziels sichtbar zu machen.

Sämtliche schulautonomen Maßnahmen sind für die Schulpartner und die Schulaufsicht erkennbar darzustellen und bei ihrer Gestaltung ist auf die Durchlässigkeit des Schulsystems und auf die personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen.

3.1. Ausbildungsschwerpunkte:

In allen Ausbildungsschwerpunkten stellt die selbstständige Planung, Durchführung, Dokumentation und Reflexion von Projekten (unter Einbeziehung der wesentlichen Aufgaben des Managements) eine wichtige zu vermittelnde Kompetenz dar. In Vertiefung und Erweiterung des Bereichs „Künstlerisches Gestalten“ reichen die Bildungsinhalte von der Fachtheorie und der praktischen Anwendung über die Fähigkeit, innovative und kreative Lösungen zu entwickeln und zu realisieren bis zur Fähigkeit der Reflexion diverser Entwicklungen und des eigenen Schaffens.

Zur schulautonomen Auswahl werden die vier Ausbildungsschwerpunkte „Visuelle Gestaltung“, „Plastische Gestaltung“, „Textile Gestaltung“ sowie „Objekt Bild Medien“ vorgegeben.

3.2. Seminare:

Die Palette der Seminare wird neben dem bisher schon angeführten Fremdsprachenseminar, dem Allgemein bildenden Seminar, dem Fachtheoretischen Seminar und dem Praxisseminar um das IT-Seminar, das naturwissenschaftliche, das künstlerisch-kreative sowie das persönlichkeitsbildende Seminar erweitert.

4. Änderungen bei diversen Gegenständen/Gegenstandsgruppen:

a) Sprache und Kommunikation:

Die Führung einer zweiten lebenden Fremdsprache wird verpflichtend vorgesehen. Bisher war schulautonom die Führung einer zweiten lebenden Fremdsprache oder die Erhöhung der Wochenstunden in Deutsch bzw. Englisch möglich.

Der Pflichtgegenstand „Kommunikation und Präsentation“ trägt der steigenden Bedeutung der kommunikativen Fähigkeiten im Beruf Rechnung. Es ist sowohl inhaltlich als auch organisatorisch eine enge Kooperation mit anderen Unterrichtsgegenständen, insbesondere „Informations- und Officemanagement“ (Präsentationssoftware) und „Deutsch“, vorgesehen.

b) Informations- und Officemanagement:

Es erfolgt eine Aktualisierung des Unterrichts im Bereich Informations- und Officemanagement. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in höherem Maße auf die Anforderungen der Praxis auf dem Gebiet der Standardsoftware (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbanken und Präsentation) und auf die Nutzung der neuen Medien vorbereitet werden. Daher werden an Stelle der bisherigen Unterrichtsgegenstände „Textverarbeitung“ und „Wirtschaftsinformatik“ die Unterrichtsgegenstände „Informations- und Officemanagement“ sowie „Angewandte Informatik“ eingeführt, wobei auch das Stundenausmaß von bisher je einer Wochenstunde auf je zwei Wochenstunden ausgeweitet wird. In der

„Angewandten Informatik“ sollen vor allem die Grundlagen für die weitere facheinschlägige Vertiefung im Unterrichtsgegenstand „Mediale Darstellungsverfahren“ gelegt werden.

c) Human- und Naturwissenschaften:

„Geschichte und politische Bildung“ (statt bisher „Geschichte und Kultur“) wird vom ersten bis zum fünften Jahrgang vorgesehen, um der Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre Rechnung zu tragen. Den Schülerinnen und Schülern soll hier bereits das grundlegende politische Wissen vermittelt werden (siehe auch Abschnitt IV Didaktische Grundsätze). Die Unterrichtsgegenstände „Biologie“, „Chemie“, „Textilchemie“ und „Physik“ werden in konsequenter Fortführung der Bildungsstandards zu einem Gegenstand „Naturwissenschaften“ zusammen gefasst. Durch integratives Unterrichten der Gegenstände „Biologie“, „Chemie“ und „Physik“ soll das grundlegende zusammenhängende naturwissenschaftliche Denken gefördert werden.

d) Wirtschaft, Kultur und Recht:

„Betriebs- und Volkswirtschaft“ stellt eine Erweiterung der bisherigen Betriebswirtschaft um volkswirtschaftliche Inhalte dar. Da es sich weiters um das wirtschaftliche Trägerfach handelt, wurde das Wochenstundenausmaß zu Lasten von „Rechnungswesen“ um eine Woche stunde erhöht. Im Unterrichtsgegenstand „Rechnungswesen“ wurde der Lehrstoff hinsichtlich der tatsächlichen Praxisanforderungen gestrafft und aktualisiert. „Kultur- und Projektmanagement“ bildet die Grundlage für die professionelle Durchführung von Projekten va. in Kulturbetrieben. „Kunst- und Kulturgeschichte“ ist das fachtheoretische Grundlagenfach für alle künstlerischen Bereiche.

e) Künstlerisches Gestalten:

Dieser Bereich wurde in wichtigen Bereichen den Anforderungen einer modernen Ausbildung angepasst. Die drei Unterrichtsgegenstände „Mediale Darstellungsverfahren“, „Atelier für räumliches Gestalten“, „Atelier für flächiges Gestalten“ unterscheiden sich sowohl in den zu vermittelnden Kompetenzen als auch in den Inhalten von den bisherigen Unterrichtsgegenständen „Darstellung und Form“ sowie „Werkstätte, Entwurf und Technologie“. In „Mediale Darstellungsverfahren“ sollen sowohl der theoretische Hintergrund als auch die praktische Anwendung und Umsetzung von Gestaltungsprozessen vermittelt werden, einschließlich der Arbeit mit elektronischen Medien (Fotografie, Computergrafik, usw.) „Atelier für flächiges bzw. für räumliches Gestalten“ sehen keine Unterteilung in bestimmte Werkstoffe mehr vor; auch hier steht die Vermittlung sowohl fachtheoretischer (einschließlich der adäquaten Dokumentation und Reflexion) als auch fachpraktischer Lernziele im Mittelpunkt.

5. Ausbildungsschwerpunkte:

In den Ausbildungsschwerpunkten werden die Erfahrungen aus allen derzeit laufenden Schulversuchen genutzt und so zusammengefasst, dass die Bedürfnisse der bisherigen Schulversuchsstandorte im Regellehrplan abgedeckt werden können. Die Inhalte wurden auch mit den Ergebnissen der Evaluationsstudie abgestimmt. Sie bieten die Möglichkeit der Vertiefung in einem (oder mehreren übergreifenden) Berufsfeld/ern. An der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt stehen fünf Ausbildungsschwerpunkte zur Wahl (Bekleidungstechnik; Handel und Design; Fashion Styling, Handel und kreative Fertigungstechnik; Angewandte Betriebsführung).

6. Seminare:

Der Katalog der schulautonomen möglichen Seminare wird um das IT-Seminar, das naturwissenschaftliche, das künstlerisch-kreative sowie das persönlichkeitsbildende Seminar und um Betriebswirtschaftliche Übungen erweitert.

B) Kolleg für Mode, Aufbaulehrgang für Mode, Aufbaulehrgang für Mode für Hörbehinderte, (Anlagen 3.7, 7.8, 7.9)

Die gegenständlichen Lehrplanentwürfe bauen auf die im Schuljahr 2009/10 in Kraft gesetzten Lehrpläne der Höheren Lehranstalt für Mode sowie der Fachschule für Mode auf (BGBl. II Nr. 323 und 324/2009). Analog wird die Bezeichnung auf „Kolleg für Mode“ bzw. „Aufbaulehrgang für Mode“ geändert. Bei der Gestaltung der Lehrpläne wurden all jene Änderungen, welche auch für die Höhere Lehranstalt für Mode sowie die Fachschule für Mode durchgeführt wurden, einbezogen.

Alle Schülerinnen und Schüle sollen unabhängig vom gewählten Ausbildungsschwerpunkt wirtschaftliches Denken und Handeln erlernen und eine fundierte fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung im Bereich Produktentwicklung und Produktion erhalten.

1. Änderungen bei diversen Gegenständen/Gegenstandsgruppen:

a) Sprache und Kommunikation:

Die Führung einer zweiten lebenden Fremdsprache wird verpflichtend vorgesehen.

b) Naturwissenschaften:

In Umsetzung der Bildungsstandards wird eine Zusammenführung der Gegenstände „Biologie“, „Physik“ und „Chemie“ vorgenommen.

c) Mathematik und angewandte Mathematik:

Im Hinblick auf die teilstandardisierte, kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung sowie auf Grund der Erfahrungen in der Bildungsstandardarbeit für Mathematik und angewandte Mathematik wird der Unterrichtsgegenstand „Mathematik und angewandte Mathematik“ auf zehn Wochenstunden erhöht.

d) Betriebswirtschaft, Modemarketing und Verkaufsmanagement:

Der Unterrichtsgegenstand „Betriebswirtschaft“ erfährt eine Erweiterung um Modemarketing und Verkaufsmanagement.

e) Betriebswirtschaftliche Übungen:

Die Einführung des Unterrichtsgegenstandes „Betriebswirtschaftliche Übungen“ soll insbesondere die gesamtbetriebliche Sichtweise fördern und die konkrete Anwendung des Wissens ermöglichen. Wesentlicher Bestandteil ist die Arbeit in einer Übungsfirma.

f) Designtheorie, Modegeschichte und Trendforschung:

Dieser Unterrichtsgegenstand vermittelt das geschichtliche und designtheoretische Hintergrundwissen für die praktische Umsetzung sowie Kenntnisse der Trendforschung.

g) Prozessgestaltung, Prozessdatenmanagement und Qualitätsmanagement:

Projekt- und Qualitätsmanagement bzw. im Aufbaulehrgang Qualitätsmanagement war bisher nur im Erweiterungsbereich verankert und findet sich nun im Stammbereich, da es für alle Schülerinnen und Schüler grundlegendes berufliches Basiswissen darstellt.

Der Unterrichtsgegenstand „Fertigungsplanung und Arbeitsorganisation“ wurde in den in der Praxis gängigen Begriff „Prozessgestaltung und Prozessdatenmanagement“ umbenannt und inhaltlich aktualisiert.

i) Fertigungsverfahren und Verarbeitungstechniken:

Der Unterrichtsgegenstand „Werkstätte und Fertigungstechnik“ wird nun mit der treffenderen Bezeichnung „Fertigungsverfahren und Verarbeitungstechniken“ geführt. Aus dem Ziel der Lehrplannovelle der Lehranstalten für Mode, dass nämlich bereits im Stammbereich die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für einen Berufseinstieg in verschiedenen Bereichen der Mode und Textilwirtschaft vermittelt werden müssen, wird dieser Unterrichtsgegenstand von der ersten bis zur dritten Klasse bzw. vom ersten bis zum vierten Semester durchgängig geführt. Somit kann unabhängig vom gewählten Ausbildungsschwerpunkt eine fundierte Ausbildung gesichert werden.

2. Ausbildungsschwerpunkte:

In den Ausbildungsschwerpunkten werden die Erfahrungen aus allen derzeit laufenden Schulversuchen genutzt und so zusammengefasst, dass die Bedürfnisse der bisherigen Schulversuchsstandorte im Regellehrplan abgedeckt werden können.

Im Kolleg sind dies die Ausbildungsschwerpunkte „Modemanagement und Design“, „Modedesign und Grafik“, „Modemarketing und Visual Merchandising“, im Aufbaulehrgang stehen „Angewandte Betriebsführung“, „Mode und Produktionstechniken“, „Modemarketing und Visual Merchandising“, „Modedesign und Grafik“ zur schulautonomen Wahl.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Mengengerüst

Für die nun folgende Werteinheiten (WE)-Vergleichsrechnung wurden die aktuellen Schüler/innen- und Jahrgangszahlen des Schuljahres 2009/10 herangezogen. Dabei wurden die derzeit geltenden Lehrpläne dem Entwurf gegenübergestellt und der WE-Bedarf verglichen, wobei die Auswirkungen von unterschiedlichen Schüler/innenzahlen je Klasse im Hinblick auf die schulrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden (Eröffnungs- und Teilungszahlen-Verordnung, BGBl. II Nr. 280/1995 in der Fassung von BGBl. II Nr. 420/2008).

Es ergibt sich bei stufenweisem Inkrafttreten folgendes Bild:

	betroffene Jahrgänge	WE-Mehr-/Minderbedarf				
		Schuljahr				
		10/11	11/12	12/13	13/14	14/15

Aufbaulehrgang Mode und Bekleidungstechnik	3	-3,82	0,64	-0,72	-0,72	-0,72
Kolleg Mode und Bekleidungstechnik	4	-2,63	19,02	19,02	19,02	19,02
HLA für künstlerische Gestaltung	15	6,88	9,32	13,71	22,43	28,04
Summe	22	0,43	28,98	32,01	40,73	46,34

Es wird erkennbar, dass das Vorhaben in Summe im Vollausbau (ab dem Schuljahr 2013/14) einen Mehrbedarf von bundesweit 46,34 Werteinheiten verursacht.

2. Ausgabenentwicklung

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen beruht auf folgenden Annahmen bzw. Parametern:

- die Veränderungen im Lehrplan betreffen fast ausschließlich Gegenstände, die von Lehrkräften der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe L2/I2 unterrichtet werden. Es werden daher auch nur die dafür in der Verordnung des BMF BGBl. II Nr. 126/2010 angeführten Ausgabensätze herangezogen;
- Aufteilung der Bediensteten auf Beamte und Vertragsbedienstete gemäß einer aktuellen Abfrage aus dem Managementinformationssystem PM-SAP (Anteil Beamte: 37,92%, VB: 62,08%);
- Aufteilung der Schuljahre auf Budgetjahre: 1/3 bzw. 2/3;
- Pensionstangente Beamte: 17%;
- Abfertigungsvorsorge Vertragsbedienstete: 2,5%;
- Unterstellung einer gleichmäßigen Schüler/innenzahlentwicklung für die kommenden Jahre.

Durch das aufsteigende Inkrafttreten ab dem Schuljahr 2010/11 entstehen unter Heranziehung der erwähnten Parameter und der errechneten Mehrbedarfe an Werteinheiten folgende finanziellen Auswirkungen auf die Personalausgaben des Bundes (im Schuljahr 2014/15 ist der Vollausbau erreicht):

Schuljahr	Mehrbedarf WE	Ausgaben (€)	Kalenderjahr	Ausgaben (€)	Kosten (€)
2010/11	0,43	1.314,3	2010	438,1	475,0
2011/12	28,98	87.967,5	2011	30.198,7	32.740,5
2012/13	32,01	97.155,2	2012	91.030,1	98.692,1
2013/14	40,73	123.625,6	2013	105.978,7	114.898,9
2014/15	46,34	140.662,4	2014	129.304,5	140.188,1
2015/16	46,34	140.662,4	2015	140.662,4	152.502,0

Die budgetäre Bedeutung dieser Mehrausgaben stellt sich in Relation zu den Gesamtausgaben im humanberuflichen Schulwesen (Erfolg 2009 Personalausgaben: 382.412.820,07 EUR) als vernachlässigbar dar. Die gegenständliche Novelle ist Teil eines Gesamtpakets und orientiert sich an derzeit in der Umsetzung befindlichen Lehrplanvorhaben im technisch gewerblichen Schulwesen, wo (unter anderem) eine Qualitätssteigerung im Bereich „Werkstätte und Produktionstechnik“ erreicht werden soll. Die finanziellen Auswirkungen dieses gesamten Vorhabens auf die kommenden Finanzjahre wurden in den Budgetprognosen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur berücksichtigt, womit sichergestellt ist, dass die Mehrausgaben im BFG 2010 und im BFRG 2011-2014 bedeckt werden können. Weitere Lehrplannovellen im humanberuflichen Schulwesen, wo Mehrausgaben die oben angesprochene Ursache haben, sind nicht geplant.

Im Bereich der Sachausgaben ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Durch die Lehrpläne eventuell notwendig gewordene technische Erweiterungen bzw. Neuerungen sind bereits aus den vorhandenen Budgetmitteln getätigt worden.

Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1:

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf sollen die Anlagen 1.7, 3.7, 7.8 und 7.9 jahrgangs- bzw. semesterweise aufsteigend neu verordnet werden und die derzeit geltenden Lehrpläne ersetzen.

Zu Artikel I Z 2:

Diese Ziffer regelt das In-Kraft-Treten.

Der Lehrplan der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung soll hinsichtlich des 1. Jahrganges mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt, hinsichtlich des 2. Jahrganges mit 1. September 2011 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jeweils mit 1. September des Folgejahres in Kraft treten. Die Lehrpläne der Höheren Lehranstalt - Kolleg für Mode, Aufbaulehrgang für Mode sowie Aufbaulehrgang für Mode für Hörbehinderte sollen mit 1. September 2011 in Kraft treten.

Zu Artikel I Z 3:

Auf Grund der Neugestaltung der Studentafel, der schulautonomen Pflichtgegenstände und anderer Änderungen im Anlagentext wird der geltende Lehrplan für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Anlagen 1.7, 3.7, 7.8 und 7.9 durch einen dem Entwurf entsprechenden Lehrplan ersetzt (Inhalte der Reform siehe den Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“).